

RS OGH 1997/11/25 5Ob269/97p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.1997

Norm

ABGB §863 CI

ABGB §863 CII

ABGB §1502

Rechtssatz

Bei einem nach Ablauf der Verjährungsfrist erklärten Verzicht des Schuldners auf die Verjährungseinrede, der gemäß § 1502 ABGB durchaus erlaubt ist und dem Gläubiger das Recht der Klagbarkeit seiner bereits verjährten Forderung verschafft, ist kein Grund zu finden, warum eine einseitige Zurücknahme des Verzichts wirksam sein sollte. Eine solche Zurücknahme bedarf der Zustimmung des Berechtigten, die gemäß § 863 ABGB allenfalls aus einem langen Zuwarten mit gerichtlichen Eintreibungsschritten geschlossen werden kann.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 269/97p
Entscheidungstext OGH 25.11.1997 5 Ob 269/97p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108930

Dokumentnummer

JJR_19971125_OGH0002_0050OB00269_97P0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at